

## **Merkblatt über Feuerschutzmaßnahmen vom 11. Mai 1992**

(Sonderdruck aus dem Kirchlichen Amtsblatt vom 27. August 1992)

Bei der Einrichtung von Archivräumen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Wand- und Deckenflächen des Archivraumes müssen mindestens in feuerhemmender Bauweise ausgeführt sein. Diese Forderung ist überall dort erfüllt, wo es sich um verputzte Ziegel- oder Betonwände und verputzte Decken auf Rohrgewebe und Holzbalkendecken handelt. Fachwerkwände, die mit Rohr- oder Ziegelgewebe überspannt und verputzt (15 mm Decklage) sind, gelten nach den feuerpolizeilichen Vorschriften ebenfalls als feuerhemmend. Desgleichen entsprechen Decken- und Wandverkleidung mit Gipskarton-Platten in der Stärke von 15 mm für Wände und 18 mm für Decken den Vorschriften, wenn sie fachgerecht verlegt wurden.

Der Ausbau der Archivräume in feuerbeständiger Bauweise ist bei Altbauten nur durch umfangreiche Maßnahmen in baulicher und finanzieller Hinsicht zu erreichen; aus diesem Grunde ist die Ausführung von Wand- und Deckenflächen in feuerhemmender Bauweise als ausreichend zu betrachten; je nach Art und Wert der Archivalien ist ggf. eine Früherkennung (= Brandmeldeanlage [BMA]) erforderlich.

Fertighäuser in Holzskelettbauweise genügen den brandschutztechnischen Forderungen bei Verkleidung der Wand- und Deckenflächen mit Gipskarton oder ähnlichem Plattenmaterial, das den Nachweis „feuerhemmend“ nach DIN 4102 vom Hersteller erbringt. Anwendung nach Angaben des Herstellers.

Bei Neubauten wird durch die Verwendung von gemauerten Ziegelwänden und Massivdecken (Beton- oder Holzsteindecken) eine höhere Feuersicherheit gegenüber Altbauten mit Holzbalkendecken erreicht.

2. Für die Ausbildung der Zugangstüren sollen die Hinweise der DIN 18082 (Stahltüren) beachtet werden. Sofern vorhandene Türen in Holz ausgeführt sind, sind diese gegen bauaufsichtlich zugelassene Feuerschutzabschlüsse (nach DIN 4102) auszuwechseln.

3. Wesentlich für die Brandsicherheit, namentlich in älteren Gebäuden, ist die Beschaffenheit der Elt-Anlage. Hier ist besondere Aufmerksamkeit auf schadhafte Leitungen, Schalter, Steck- und Abzweigdosen zu verwenden. Elt-Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
4. Im Archivraum besteht Rauchverbot; Hinweisschilder sind an auffälliger Stelle anzubringen, möglichst schon im Zugangsbereich.
5. Für die Pflege von Kunststoff-Fußböden sollen nur solche Pflegemittel verwendet werden, die ausdrücklich als nicht feuergefährlich (Flammensymbol ausgeschlossen) auf den Behältern gekennzeichnet sind.
6. Es ist zu empfehlen, an leicht zugänglicher Stelle außerhalb des Archivraumes einen Feuerlöscher anzubringen, der für die Brandklasse A (z. B. Wasserlöscher, W 10 f) geeignet ist. Die Geräte sollen möglichst zentral von einer Spezialfirma für Feuerlöschgeräte beschafft werden, die außer der Anbringung auch die laufende, d.h. zweijährige Wartung des Feuerlöschers nach DIN 14406 übernimmt.
7. Jeder Archivraum muss ein leicht zu öffnendes Fenster haben, durch das im Ernstfall das Archivgut schnell in das Freie geschafft werden kann.  
Von einer äußeren Vergitterung des Archivraumes sollte abgesehen werden, es sei denn, daß dieses Gitter sich gleichzeitig mit dem Öffnen des Fensterflügels öffnet.
8. Archivräume sollen grundsätzlich im Erdgeschoß eingerichtet werden. Ist eine Einrichtung in Kellerräumen nicht zu umgehen, ist darauf zu achten, daß die Raumluft durch mechanische Lüftungsanlagen ständig temperiert und bewegt wird.
9. Archivräume sollen grundsätzlich durch Warmwasser-Radiatoren oder dergleichen beheizt werden. Öfen für Kohlefeuerung sollten ausgeschlossen sein. Eine elektrische Beheizung des Raumes ist denkbar, sofern die notwendigen Abstände — mindestens 1,0 m Entfernung bei offener Flamme (auch Elt-Strahler) — des Heizgerätes von brennbarem Material (Papier, Holz, Textilien) eingehalten werden.